

ZENDAS Aktuell

18.05.2026

Liebe Datenschutzinteressierte,

das Ende Februar in Kraft getretene baden-württembergische Landesdatenschutzgesetz (wir haben bereits mehrfach berichtet) beschäftigt uns weiterhin: Denn die Videoüberwachung wird neu geregelt. Interessant vielleicht auch für Freunde des Verfassungsrechts außerhalb Baden-Württembergs: Der Gesetzgeber fingiert in bestimmten Fällen die Verhältnismäßigkeit (und wenn Sie jetzt den Gedanken haben, dass es für die Feststellung der Angemessenheit – als Teil der Verhältnismäßigkeit – eigentlich einer Abwägung im Einzelfall bedarf, dann denken Sie richtig...).

In einen Konflikt mit europäischen Rechtsprinzipien kann man auch bei der Einreise in die USA kommen. Der Umfang der Daten, die künftig dabei anzugeben sind, soll erheblich erweitert werden. Was bedeutet es aus datenschutzrechtlicher Sicht, wenn die Reise nicht zum Privatvergnügen erfolgt, sondern eine Dienstreise ist? Damit beschäftigt sich eine neue Webseite.

Außerdem haben wir unsere Webseite zur Übermittlung von Studierendendaten im Rahmen internationaler Austausche aktualisiert und unsere Webseite zur Herausgabe von Daten an die Presse um ein - nach unserer Kenntnis derzeit aktuelles - Beispiel ergänzt: Pressevertreterinnen und -vertreter bitten um Bestätigung von Selbstauskünften von Politikerinnen und Politikern.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

Neufassung des Rechts zur Videoüberwachung

Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen heißt jetzt in Baden-Württemberg Videoschutz. Der Landesgesetzgeber hat mit den Änderungen des LDSG dabei versucht, die Angemessenheitsprüfung im Einzelfall gleich gesetzlich zu regeln. Da wird man wohl zu einer verfassungs- und europarechtskonformen Auslegung kommen müssen. Außerdem hat er eine Vorschrift zur Videoüberwachung in

nicht öffentlich zugänglichen Räumen geschaffen. Und der Einsatz von KI bei Videoüberwachung wurde in diesem Zug auch gleich geregelt. Das alles hat dazu geführt, dass wir unsere Webseiten zur Videoüberwachung von Grund auf überarbeiten mussten. So finden Sie insbesondere auch das Prüfschema ebenso aktualisiert wie die Arbeitshilfe. Und sind Räume in Hochschulen eigentlich öffentlich zugänglich oder nicht?

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu:

<https://www.zendas.de/zendas/abo.html>

<https://www.zendas.de/themen/videoeuberwachung/index.html>

Info-Server Aktuell

Update: Übermittlung von Studierendendaten im Rahmen eines Studierendenaustauschs

Die Förderung internationaler Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch mit ausländischen Hochschulen ist nicht nur nach baden-württembergischem Landeshochschulrecht - Aufgabe der Hochschule. Der Umgang mit Studierenden, die beispielsweise für einige Semester ins Ausland gehen oder einen Studiengang mit Doppelabschluss belegen (so genannte "Outgoing"), ist Alltag an Hochschulen. In der Praxis werden dabei oftmals personenbezogene Daten Studierender direkt

von der deutschen an die ausländische Hochschule übermittelt. Dabei stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit und Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung sowie welche weiteren Regelungen aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendig sind. Die Liste der Länder, für die ein Angemessenheitsbeschluss besteht, ist nun nicht mehr direkt im Dokument enthalten, sondern wir verlinken dazu auf unsere bestehende Webseite. Inhaltlich geht damit keine Änderung einher.

https://www.zendas.de/themen/uebermittlung_studierendenaustausch.html

Dienstreisen in die USA – datenschutzrechtliche Relevanz der Einreisebestimmungen

Dienstreisen können in die unterschiedlichsten Länder führen. Und sicherlich auch in die USA. In die USA Reisende müssen vor der Einreise sehr umfangreiche (persönliche) Angaben machen. Es gibt derzeit Meldungen, dass die USA diese Einreisebestimmungen erheblich verschärfen und künftig Daten in noch größerem Umfang abfragen werden. Dies ist Anlass für unsere neue Webseite, aber unsere Überlegungen lassen sich auch auf Reisen in andere Län-

dern übertragen, wenn eine Abfrage persönlicher Daten erfolgt oder das Risiko eines Zugriffs auf personenbezogene Daten besteht.

Denn eine Frage stellt sich aus Sicht der Hochschule in jedem Fall: Ist sie für die Übermittlung dieser Daten verantwortlich, wenn eine beschäftigte Person eine Dienstreise in die USA macht? Und welche Folgen hat die Beantwortung dieser Frage?

https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/einreisebestimmungen_usa.html

Info-Server Aktuell

Herausgabe personenbezogener Daten auf Anfrage der Presse

Das ein oder andere Geschehnis an einer Hochschule ist auch für die Presse interessant. Schönes wie Preisverleihungen und weniger Schönes wie strafrechtliche Ermittlungen.

Es kommt auch vor, dass Vertreterinnen und Vertreter der Presse eine Überprüfung von Selbstangaben von Politikerinnen und Politikern vornehmen und um Bestätigung der von diesen gemachten Angaben bitten. Wendet sich die Presse direkt an die Hochschule und bittet um Auskunft und kommt

die Hochschule dieser Bitte nach, so werden nicht selten auch personenbezogene Daten an die Presse übermittelt. Aber kommt man da nicht in Konflikt mit dem Datenschutz?

Unsere bestehende Webseite haben wir aktualisiert, überarbeitet und um das Beispiel der Überprüfung von Selbstauskünften von Politikerinnen und Politikern ergänzt.

<https://www.zendas.de/themen/presse/presseanfrage.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690
Fax: 0711 / 6858 3689
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de>

Newsletter herausgegeben von: ZENDAS
Verantwortlich: Andreas Lumpe

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team